

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c45c635d-e304-39b0-9b34-c02377225def>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Prüfen von Druckgasbehältern durch den Sachverständigen Prüfen im Bauartzulassungsverfahren, erstmaliges Prüfen und Prüfen nach Änderung und Instandsetzung (TRG 760)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRG 760
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 7 TRG 760 - Prüfbescheinigungen [\(1\)](#)

**7.1** Über die Prüfungen im Bauartzulassungsverfahren nach [Nummer 3](#) fertigt der Sachverständige eine Stellungnahme gemäß [TRG 700 Nummer 5.6](#) an.

**7.2** Der Sachverständige erteilt über das Ergebnis der Prüfung nach [Nummer 4](#) und [5](#) eine Bescheinigung, sofern

- der Rauminhalt des Behälters 1000 Liter überschreitet oder
- die Bauartzulassung das Erteilen einer Bescheinigung festlegt oder
- bei Sonderanfertigungen der Sachverständige das Erteilen einer Bescheinigung für erforderlich hält.

---

### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

